

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 18 des kantonalen Unterstützungsgesetzes ²⁾

von der Regierung erlassen am 8. November 2005

Art. 1

Für die Bemessung der Unterstützung durch die zuständige Gemeinde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 einschliesslich des Kapitels "Praxishilfen" mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen massgebend. Grundsatz

Art. 2

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen: Unterstützungsrelevanter Lebensbedarf

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) allfällige Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;
- h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Art. 3 ³⁾

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt bei Grundbedarf

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
1 Person	Fr. 977.–
2 Personen	Fr. 1 495.–
3 Personen	Fr. 1 818.–

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 546.250

³⁾ Fassung gemäss RB vom 14. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
4 Personen	Fr. 2 092.–
pro weitere Person	Fr. 274.–

Art. 4Einkommens-
freibetrag

¹ ¹⁾ Wird während der Unterstützung eine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt, aufgenommen oder der Umfang der Erwerbstätigkeit ausgeweitet, ist das durch die Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen nicht in folgendem Umfang anzurechnen:

10% - 19%	Arbeitsleistung	Fr. 100.–
20% - 39%	Arbeitsleistung	Fr. 200.–
40% - 59%	Arbeitsleistung	Fr. 300.–
60% - 79%	Arbeitsleistung	Fr. 400.–
80%	und mehr Arbeitsleistung	Fr. 500.–

² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person an sich aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.

Art. 5Vermögens-
freibetrag

¹ Folgende Vermögensbeträge sind bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit und der Bemessung der Unterstützung nicht anzurechnen:

Einzelpersonen	Fr. 4 000.–
Ehepaare	Fr. 8 000.–
Minderjährige Kinder	Fr. 2 000.–
Maximal pro Familie	Fr. 10 000.–

² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.

Art. 6Integrations-
zulage

¹ Nicht erwerbstätigen Personen ist wie folgt eine Integrationszulage auszurichten:

- a) wenn sie an einem von der Gemeinde anerkannten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen
 - 150 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Halbtagen pro Woche;
 - 300 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Tagen pro Woche.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

- b) ¹⁾wenn sie nachweislich eine von der zuständigen Gemeinde zugewiesene oder anerkannte gemeinnützige Arbeit ausüben
- 100 Franken bei einer Tätigkeit von 20 bis 40 Stunden pro Monat;
 - 200 Franken bei einer Tätigkeit von 41 bis 70 Stunden pro Monat;
 - 300 Franken bei einer Tätigkeit von mehr als 70 Stunden pro Monat.

² Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, ist eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat auszurichten.

³ ²⁾Allein erziehenden Personen ist bis zum vollendeten dritten Altersjahr des jüngsten Kindes eine Integrationszulage von 200 Franken pro Monat auszurichten.

Art. 7

Die Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt gesamthaft 650 Franken pro Haushalt und Monat.

Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen

Art. 8

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Überhöhte Wohnkosten sind nur bis zum nächsten Kündigungstermin, maximal jedoch während sechs Monaten, zu übernehmen.

Mietzins

Art. 9

Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein Selbstbehalt bis zu 30 Franken pro Monat in Abzug zu bringen.

Zusatzversicherungen

Art. 10

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 2 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.

Jugendliche und junge Erwachsene

² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstüt-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

zungsanspruches von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem selbständigen Unterstützungsanspruch sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

³ Die zuständige Gemeinde kann Leistungen der unterhaltspflichtigen Eltern und Verwandten, die sich weigern ihren Pflichten nachzukommen, bevorschussen.

Art. 10a ¹⁾

Personen im
Asylverfahren
und vorläufig
Aufgenommene

¹ Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen werden die notwendigen Unterstützungsleistungen durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ausgerichtet. Es wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.

² ²⁾ Vorläufig aufgenommene Personen, die sich nach ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, sind von der zuständigen Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen, wie sie der Bund für Asylsuchende anwendet.

Art. 10b ³⁾

Personen mit
abgewiesenem
Asylgesuch ⁴⁾

¹ ⁵⁾ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch wird vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht lediglich minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt.

² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.

³ Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist von der zuständigen Gemeinde für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

- a) ⁶⁾ bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen.

- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch.

Art. 12

Die Sozialdienste sind verpflichtet, Informationen, die zu einer Kürzung des Unterstützungsbeitrages von unterstützten Personen führen können, der zuständigen Gemeinde umgehend zu melden.

Meldepflicht der Sozialdienste

Art. 13

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

In-Kraft-Treten

² Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. März 2006 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.